



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

19. Mai 2005

29. Jahrgang / Nr. 18

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

154. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“ für das Haushaltsjahr 2005 vom 16. März 2005

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

153. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Oberndorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 15. März 2005

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

153.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Oberndorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 15. März 2005

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Gemeinde Oberndorf in seiner Sitzung am 15. März 2005 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtrags-
haushaltsplan werden

und damit der Gesamtbetrag
des Haushaltsplanes
einschl. der Nachträge
gegenüber
bisher
festgesetzt auf

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	700		718.500	719.200
die Ausgaben	6.300		919.900	926.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	33.300		263.700	297.000
die Ausgaben	33.300		263.700	297.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 18.300 Euro erhöht und damit auf 18.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 20.000 Euro erhöht und damit auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisher festgesetzten Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen werden nicht verändert.

Oberndorf, den 15. März 2005

Gemeinde Oberndorf
Horeis
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oberndorf für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 11. Februar 2005 unter dem Aktenzeichen 20-14-20/42 erteilt worden.

Die nach § 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind unter Bedingungen genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 23. Mai 2005 bis 31. Mai 2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Oberndorf öffentlich aus.

Oberndorf, den 19. Mai 2005

Gemeinde Oberndorf
Der Bürgermeister
Horeis

154.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“ für das Haushaltsjahr 2005 vom 16. März 2005

Aufgrund der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit dem § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), in Verbindung mit § 7 der Satzung des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“ vom 13. März 2002 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 16. März 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	63.300 €
	in der Ausgabe auf	63.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	340.600 €
	in der Ausgabe auf	340.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 1,95 € je Einwohner festgesetzt.

Dorum, den 16. März 2005

Landesstube Alten Landes Wursten		
Seebeck		Lüken
Landesvorsteher	(L.S.)	stellv. Landesvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“ für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) in der Zeit vom 23. Mai 2005 bis 31. Mai 2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten, Westerbüttel 13, 27632 Dorum öffentlich aus.

Dorum, den 19. Mai 2005

**Zweckverband Landesstube
Alten Landes Wursten
Der Landesvorsteher
Seebeck**

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften